

schuldigt. Die Angeklagte ist der Polizei schon einmal unter einem anderen Namen bekannt gewesen und gab sich damals als Jugoslawin aus. Die sowjetische Wehrmachtsstelle bezichtigte sie des Geschlechtsverkehrs mit einem sowjetischen Militärangehörigen, gab sie aber dann an die deutsche Polizei ab. Später wurde sie dann straffällig, als sie ohne Ausweis einem Kriminalangestellten gegenüber renitent wurde.

Dieser Widerstand gegen die Staatsgewalt war Gegenstand der Verhandlung, in der sie zum größten Teil geständig war, wobei sie aber ein aufsässiges Benehmen an den Tag legte und den Eindruck einer schlecht deutschsprechenden Ausländerin zu machen bestrebt war und dem Gericht ein Wesen zeigte, welches die deutsche Gerichtsbarkeit als solche ablehnt. Wenn derartige Menschen im Verkehr auftauchen, so versuchen sie durch Anwendung ihrer ausländischen Sprachkenntnisse ihre Identität zu verbergen, um dem Zugriff der Exekutivorgane des deutschen Staates zu entgehen. In der Angeklagten stand solch ein Mensch vor dem Gericht, das sich aber über solche Spielereien hinwegsetzte und wegen der ihr zur Last gelegten Vergehen eine empfindliche Strafe als Warnung erkannte.

Der Angeklagten wurde das Nichtanerkennen ihres Deutschtums und das Verschweigen ihres richtigen Namens bei der Polizei in der Vergangenheit in Verbindung mit der Ausweislosigkeit mit der oben erkannten Urteilsgebung vergolten.

Wegen der Skrupellosigkeit ihres Verhaltens in der Ostzone wurde der Haftbefehl aufrecht erhalten.

Die Kosten regeln sich nach § 465 StPO.“

Landgericht Bautzen

„Der Angeklagte hat somit mit bewußtem Vorsatz gehandelt, und der subjektive Tatbestand ist ebenfalls als erfüllt anzusehen. Mildernd kam dem Angeklagten seine Jugend zugute. Es wurde weiter berücksichtigt, daß ihn seine persönlichen Erlebnisse in Unkenntnis der tieferen Zusammenhänge verbittert haben mögen.“

Bezirksgericht Leipzig

Das *Bezirksgericht Leipzig* verhandelt am 17. 4. 1958 gegen zwei Angeklagte, die am 7. 3. 1953 (anlässlich des Todes von Stalin war an diesem Tage in der „DDR“ „Volkstrauer“ angeordnet worden) in stark angetrunkenem Zustande in einer Gaststätte den Schlager gesungen hatten: „Nach Regen folgt Sonne, nach Weinen wird gelacht“. Als sie durch einen Volkspolizisten deswegen festgenommen wurden, sagte einer von ihnen: „Aha, da ist ja auch noch ein kleiner übriggebliebener Rotarmist“. Diese tatsächlichen Feststellungen in der Hauptverhandlung würdigte das Bezirksgericht wie folgt:

„Beide Angeklagte haben durch ihr verbrecherisches Verhalten am 7. März, an einem Tage, an dem jeder anständige Arbeiter von tiefster Trauer über Stalins Tod erfüllt war und alle fortschrittlichen Menschen besonders empfindsam gegen das Hetzen neofaschistischer Elemente reagierten, sich unmittelbar gegen die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaftsordnung gewandt... Beide Angeklagten haben vorsätzlich gehandelt und